

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Hallesche Essig- und Senffabrik GmbH

Stand: 03/2017

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend *AGLB*) gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der Hallesche Essig- und Senffabrik GmbH (nachfolgend *HES*) mit dem jeweiligen Vertragspartner sowie Lieferant (nachfolgend: „Vertragspartner“), es sei denn, es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart. HES vereinbart mit dem Vertragspartner bei dem ersten Vertragsschluss die Anwendbarkeit dieser AGLB auch für nachfolgende Aufträge des Vertragspartners, selbst wenn hierüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Von diesen AGLB etwa abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für HES nicht verbindlich und bedürfen ggf. der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch HES. Etwaigen von den AGLB der HES abweichenden Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie gelten nur dann als akzeptiert, wenn die HES sie ausdrücklich und schriftlich als für sich verbindlich anerkennt.

2. Vertragsschluss (Angebot und Annahme)

2.1

Die Angebote der HES sind unverbindlich. Sie sind lediglich als Aufforderung an den jeweiligen Vertragspartner zu verstehen, der HES ein Kaufangebot zu unterbreiten, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein Vertrag kommt durch eine schriftliche Bestellung des Vertragspartners oder der HES (= *Angebot*) und die schriftliche Bestätigung der Bestellung durch den Vertragspartner oder der HES (= *Annahme*) zustande, spätestens jedoch mit Lieferung der jeweils bestellten Ware. Weicht die schriftliche Bestätigung der HES inhaltlich von der ursprünglichen Bestellung des Vertragspartners ab, gilt die von der Bestellung abweichende Bestätigung als neues, freibleibendes Angebot der HES zum Vertragsschluss gegenüber dem Vertragspartner.

2.2

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die HES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Selbstbelieferung der HES durch ihre jeweiligen Zulieferer nicht richtig oder nicht rechtzeitig erfolgt. Ein Recht der HES aus den vorgenannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten besteht jedoch dann nicht, wenn die HES mit ihren jeweiligen Zulieferern kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, obwohl dies möglich gewesen wäre, oder falls die Nichtverfügbarkeit der jeweils bestellten Ware in sonstiger Weise von der HES zu vertreten ist. HES wird den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der jeweils bestellten Ware informieren. Etwaige aufgrund einer Bestellung bereits gegenüber HES erfolgte Leistungen des Vertragspartners, werden diesem von HES im Falle der Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware unverzüglich erstattet.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

3.1

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ergibt sich die Produktbeschaffenheit der jeweiligen Ware der HES aus den entsprechenden Produktspezifikationen der HES, insbesondere aus den entsprechenden Spezifikationen für die jeweils eingesetzte Rohware und für die jeweils verwendeten Packmittel, welche dem Vertragspartner entweder auf dessen Wunsch hin übersandt werden oder am Sitz der HES vom Vertragspartner eingesehen werden können.

3.2

Etwaige Eigenschaften von Produktmustern und Warenproben der HES sind nur dann verbindlich, soweit deren Eigenschaften mit dem Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich als die einzuhaltende Beschaffenheit der Ware vereinbart werden.

3.3

Etwaige Angaben der HES zu der Produktbeschaffenheit sowie sonstige Angaben der HES in Bezug auf bestellte Produkte sind nur dann als von der HES garantiert zu bewerten, wenn sie als „Garantie“ bzw. „garantiert“ bezeichnet und schriftlich vereinbart werden.

4. Beratung

Soweit die HES gegenüber dem Vertragspartner etwaige Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Etwaige vom Vertragspartner erbetene Auskünfte und Angaben der HES über die jeweilige Anwendung und Eignung der Produkte der HES für den vom Vertragspartner gewünschten Zweck, befreien den Vertragspartner nicht von eigenen dahingehenden Untersuchungen und Prüfungen. Die HES haftet insoweit nicht dafür, dass ihre Produkte für den vom Vertragspartner gewünschten Zweck geeignet sind, es sei denn, die HES hat dem Vertragspartner die Anwendbarkeit und Eignung für den vom Vertragspartner gewünschten Zweck zuvor schriftlich garantiert.

5. Preise / Preisänderungen und Zahlungsbedingungen

Etwaige Preise der HES verstehen sich netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn es wird ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart.

Forderungen der HES sind bei Lieferung der Ware sofort und ohne Abzug – netto Kasse – zur Zahlung fällig.

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist die HES bei nicht vorhersehbaren Rohstoff-, Energie-, oder Produktionskostensteigerungen dazu berechtigt, die zuvor vereinbarten Preise oder Zahlungsbedingungen für das jeweils zu liefernde Produkt in angemessenem Umfang anzupassen. HES darf einer Rechnung in einem solchen Fall ihre am jeweiligen Liefertag gültigen Preise und/oder Zahlungsbedingungen zugrunde legen. Übersteigt die Preisanpassung 10% des ursprünglich vereinbarten Gesamtkaufpreises, ist der Vertragspartner dazu berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung der HES über eine Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

6. Lieferungen

Lieferungen bestellter Ware erfolgen nach Maßgabe der im jeweiligen Einzelvertrag zuvor schriftlich vereinbarten Handelsklausel. Für deren Auslegung finden die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zudem steht die Einhaltung etwaiger Liefer-/Leistungsfristen durch HES unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Etwaige sich abzeichnende Lieferverzögerungen, die nicht von der HES zu vertreten sind, verlängern die Liefer-/Leistungsfrist entsprechend. Etwaige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen einer von HES zu vertretenden Lieferverzögerung sind auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit solche Schadenersatzansprüche nicht nach den Haftungsbeschränkungen dieser AGLB insgesamt ausgeschlossen sind.

7. Transportschäden

Etwaige Beanstandungen wegen Transportschäden der gelieferten Ware hat der Vertragspartner unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Transportunternehmen innerhalb der dafür jeweils vorgesehenen besonderen Fristen schriftlich anzuzeigen. Außerdem ist der HES vom Vertragspartner eine Kopie der erfolgten Anzeige eines Transportschadens gegenüber dem jeweiligen Transportunternehmen zu übersenden.

8. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen

Soweit im Einzelfall zwischen Vertragspartner und HES nicht anders schriftlich vereinbart, ist der Vertragspartner für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften im Zusammenhang mit der Einfuhr, dem Transport, der Lagerung und der Verwendung der bei HES bestellten Ware allein verantwortlich.

9. Zahlungsverzug

Zahlungsverzug des Vertragspartners stellt eine wesentliche Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dar.

Der Vertragspartner gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung der HES, spätestens jedoch 30 Tage nach Empfang der jeweiligen Lieferung leistet. Ein ggf. früher eintretender Zahlungsverzug des Vertragspartners aufgrund der geltenden gesetzlichen Vorschriften bleibt von dieser Regelung unberührt.

Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist die HES dazu berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 %punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen.

Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners hat dieser alle mit der Eintreibung der offenen Forderung der HES in Zusammenhang stehenden Kosten, insbesondere Mahn-, Inkasso-, Erhebungs-, Auskunfts- und Rechtsanwaltsanwaltskosten, zu tragen und HES von solchen Kosten freizustellen.

10. Rechte des Vertragspartners bei Mängeln gelieferter Ware

10.1.

Sofern der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind erkennbare Mängel der gelieferten Ware, die bei einer Untersuchung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges feststellbar sind, der HES vom Vertragspartner jeweils unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Erhalt der jeweiligen Ware schriftlich anzuzeigen. Im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges nicht sofort erkennbare (versteckte) Mängel sind der HES vom Vertragspartner unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

Werden die Vorgaben der Ziffer 10.1 vom Vertragspartner nicht eingehalten, sind etwaige Mängel- oder Gewährleistungsrechte und/oder Schadenersatzansprüche des Vertragspartners in Bezug auf die gelieferte Ware – soweit gesetzlich zulässig - gegenüber HES ausgeschlossen.

10.2

Ist die gelieferte Ware nachweislich mangelhaft und hat der Vertragspartner dies der HES innerhalb der in Ziffer 10.1 genannten Fristen ordnungsgemäß angezeigt, stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Mängel- und Gewährleistungsrechte mit folgenden Maßgaben/Einschränkungen zu:

- a)** Im Falle eines ordnungsgemäß vom Vertragspartner gegenüber HES angezeigten Mangels der gelieferten Ware steht der HES im Rahmen der Nacherfüllung zunächst das Wahlrecht zu, den Mangel der gelieferten Ware entweder im Wege der Reparatur/Nachbesserung zu beheben oder aber dem Vertragspartner zwecks Austausch der gelieferten mangelhaften Ware mangelfreie Ware in entsprechender Menge zukommen zu lassen.
- b)** HES behält sich zwei (2) Nacherfüllungsversuche vor. Sollten beide Nacherfüllungsversuche der HES fehlschlagen oder dem Vertragspartner unzumutbar sein, so kann der Vertragspartner entweder vom Vertrag zurücktreten oder aber die entsprechende Minderung des Kaufpreises von HES verlangen.
- c)** Für etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegenüber HES auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels der gelieferten Ware gilt die weiter untenstehende **Ziffer 11.**

10.3

Etwaige Mängelansprüche des Vertragspartners gegenüber HES verjähren nach Ablauf eines Jahres gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung der Ware. Anstelle der vorgenannten Frist gelten in den nachfolgend aufgeführten Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:

- a)** Im Falle der Haftung der HES wegen Vorsatzes;
- b)** Im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels;

- c) Für etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegenüber HES wegen der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungshinweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat;
- d) Für Ansprüche des Vertragspartners wegen Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung der HES oder aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der HES entstanden sind;
- e) Für Ansprüche des Vertragspartners wegen sonstiger Schäden, die aufgrund einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der HES oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der HES entstanden sind;
- f) Im Falle des Rücktritts des Vertragspartners auf Grundlage der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

11. Haftung, Schadenersatz

Etwaige Schadenersatzansprüche des Vertragspartners gegenüber HES wegen Mängeln der gelieferten Ware sind ausgeschlossen, wenn der jeweilige Mangel der HES nicht innerhalb der in Ziffer 10. 1 genannten Fristen schriftlich angezeigt wird.

Eine Haftung der HES für Pflichtverletzungen besteht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, sowie im Falle der Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht (Kardinalpflicht), soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind etwaige Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, wenn die HES eine Garantie abgegeben oder das Beschaffungsrisiko übernommen hat. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz von HES zu ersetzen sind, sowie nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und auch nicht in Fällen arglistigen Verhaltens.

Haftet die HES aufgrund einfacher oder aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

Soweit die Haftung der HES nach dieser Ziffer 11. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies – soweit gesetzlich zulässig - auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der HES.

12. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Der Vertragspartner kann nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen bzw. wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber der HES ausüben, die von HES zuvor schriftlich anerkannt oder aber rechtskräftig festgestellt wurden.

13. Sicherheiten

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsrückstand des Vertragspartners, ist HES – vorbehaltlich weitergehender Ansprüche - dazu berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele nach vorheriger Ankündigung zu widerrufen und kann weitere Warenlieferungen von entsprechenden Vorauszahlungen des Vertragspartners oder der Einräumung sonstiger Sicherheiten abhängig machen.

14. Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen der HES

14.1

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum der HES.

14.2

Bei Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung gelieferter Ware zu einer neuen einheitlichen Sache steht HES das Miteigentum an dieser neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswertes der gelieferten Ware zu dem Wert der neuen Sache (im Zweifel der übliche Rechnungswert) zu.

14.3

Der Vertragspartner ist dazu berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges weiter zu veräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug gegenüber HES befindet, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt ist oder er zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens verpflichtet ist. Verpfändungen, Sicherheitsübereignungen oder Gebrauchsüberlassungen der Vorbehaltsware an Dritte sind dem Vertragspartner nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der HES erlaubt.

14.4

Der Vertragspartner tritt bereits bei Vertragsschluss sämtliche künftigen ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehenden Forderungen inklusive sämtlicher Nebenrechte an HES ab. Steht HES nur ein Miteigentumsanteil zu, wird die Forderung in dem Verhältnis an HES abgetreten, der dem Miteigentumsanteil der HES entspricht. HES nimmt die Abtretung an. HES ermächtigt den Vertragspartner widerruflich dazu, die von ihm an HES abgetretenen Forderungen zunächst weiterhin im eigenen Namen für HES einzuziehen. Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug ist HES dazu berechtigt, die Vorbehaltsware vom Vertragspartner heraus zu verlangen, ohne das damit ein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.

14.5

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware ausdrücklich und nachweislich auf das Eigentum der HES an der Vorbehaltsware hinzuweisen, HES unverzüglich darüber zu informieren und der HES alle für eine Intervention notwendigen Informationen und Unterlagen zu überlassen. Der Vertragspartner haftet insoweit gegenüber HES für sämtliche Kosten, die für die Aufhebung des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage anfallen, soweit die Kosten für die Aufhebung des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware, von HES nicht von dem auf die Vorbehaltsware zugreifenden Dritten erlangt werden können.

15. Höhere Gewalt, sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände

Das Vorliegen höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der HES liegt, wie z.B. Blitzschlag, Erdbeben, Feuer- und Explosionsschäden, plötzlich einsetzende Kriege, Arbeitskämpfe bei Zulieferern etc. entbinden die HES für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner. Dies gilt auch, soweit solche unvorhersehbaren außergewöhnlichen Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der HES liegt, die Durchführung des betroffenen Geschäfts mit dem Vertragspartner für HES nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten der HES vorliegen. Etwaige bereits vereinbarte Liefertermine und –fristen verlängern sich in Fällen höherer Gewalt und bei Vorliegen sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches der HES liegt, jeweils automatisch um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung durch die zuvor beschriebenen Ereignisse länger als drei (3) Monate an, sind beide Vertragsparteien dazu berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Eine Haftung der HES für eingetretene Schäden, deren Ursache ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände waren, deren Eintritt jeweils außerhalb des Einflussbereiches der HES liegt – ist- soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

16. Zahlungsort

Unabhängig von dem jeweiligen Ort der Übergabe der Ware oder der zugehörigen Dokumente ist der ausschließliche Erfüllungsort für die Zahlungspflichten des Vertragspartners gegenüber der HES der Sitz der HES.

17. Zugang von Erklärungen

Etwaige Anzeigen und sonstige Erklärungen, die von einer Vertragspartei gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei abzugeben sind, werden ab dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie der jeweils anderen Vertragspartei zugehen. Ist bei einer gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei abzugebenden Erklärung eine Frist einzuhalten, muss die Erklärung dieser innerhalb der jeweiligen Frist zugehen.

18. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand – soweit gesetzlich zulässig - nach dem Sitz der HES zu bestimmen. Die HES behält sich jedoch vor, die vorgenannten Vertragspartner ggf. an deren jeweiligem Hauptsitz in Anspruch zu nehmen.

19. Anwendbares Recht

Für diese AGLB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen HES und dem Vertragspartner gilt – soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen - ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts (IPR) und des Wiener Kaufrechts (CISG).

20. Vertragssprache

Vertragssprache ist Deutsch. Werden dem Vertragspartner diese AGLB außer in der deutschen Sprache auch als Übersetzung in einer anderen Sprache zur Verfügung gestellt oder sonst bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses der in deutscher Sprache abgefassten AGLB. Verbindlich ist bei etwaigen Zweifeln oder Auslegungsunterschieden jedoch ausschließlich die deutsche Version dieser AGLB.

21. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen dieser AGLB von einem Gericht oder einer Behörde ganz oder teilweise als rechtlich unwirksam, ungültig oder undurchführbar beurteilt werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGLB. Anstelle der unwirksamen, ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dann automatisch eine der betroffenen Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis so nahe wie möglich kommende wirksame, gültige und durchführbare Bestimmung als vereinbart.